

Kostenbeitragsatzung

zur Satzung der Stadt Viernheim vom 01.01.2023 über die Betreuung von Kindern in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Viernheim

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1 – 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11. September 2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21. Dezember 2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung am 26.01.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von in den städtischen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Viernheim aufgenommenen Kinder haben deren Erziehungsberechtigte einen Kostenbeitrag, Verpflegungsentgelt und eine Materialpauschale zu entrichten.
- (2) Kostenbeitrag, Verpflegungsentgelt und Materialpauschale sind jeweils für einen vollen Monat und für 12 Monate im Jahr zu entrichten. Sie sind zu Monatsbeginn fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem/der das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus den nachfolgenden Paragraphen ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes/der Kinder in der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, die Materialpauschale und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke, wie z. B. zum Frühstück.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

§ 2
Kostenbeiträge ab 01.08.2024

Die Kostenbeiträge betragen monatlich ab <u>01.08.2024</u>					
	Betreuungsplatz/Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
a)	KITA (ab 3. Lebensjahr bis Schuleintritt)				
	Regelplatz bis 6 Std. Betreuungszeit täglich	150 €	75 €	38 €	beitragsfrei
Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für bis zu 6 Stunden täglich gewährt, stellt die Stadt Viernheim die Kindergartenkinder für diesen Zeitraum von den Benutzungsgebühren frei.					
	Tagesplatz				
	bis 7,5 Std. Betreuungszeit tägl.	36 €	18 €	9 €	beitragsfrei
	bis 9,0 Std. Betreuungszeit tägl.	72 €	36 €	18 €	beitragsfrei
	bis 9,5 Std. Betreuungszeit tägl.	84 €	42 €	21 €	beitragsfrei
	bis 10,0 Std. Betreuungszeit tägl.	95 €	48 €	24 €	beitragsfrei
b)	Krippe				
	bis 7,5 Std. Betreuungszeit tägl.	236 €	118 €	59 €	beitragsfrei
	bis 9,0 Std. Betreuungszeit tägl.	282 €	141 €	71 €	beitragsfrei
c)	Hort				
	bis 10 Std. Betreuungszeit tägl.	179 €	90 €	45 €	beitragsfrei

§ 2 a
Kostenbeiträge ab 01.08.2026

Die Kostenbeiträge betragen monatlich ab <u>01.08.2026</u>					
	Betreuungsplatz/Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
a)	KITA (ab 3. Lebensjahr bis Schuleintritt)				
	Regelplatz bis 6 Std. Betreuungszeit täglich	152 €	76 €	38 €	beitragsfrei
Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für bis zu 6 Stunden täglich gewährt, stellt die Stadt Viernheim die Kindergartenkinder für diesen Zeitraum von den Benutzungsgebühren frei.					
	Tagesplatz				
	bis 7,5 Std. Betreuungszeit tägl.	40 €	20 €	10 €	beitragsfrei
	bis 9,0 Std. Betreuungszeit tägl.	80 €	40 €	20 €	beitragsfrei
	bis 9,5 Std. Betreuungszeit tägl.	93 €	47 €	24 €	beitragsfrei
	bis 10,0 Std. Betreuungszeit tägl.	105 €	53 €	27 €	beitragsfrei
b)	Krippe				
	bis 7,5 Std. Betreuungszeit tägl.	260 €	130 €	65 €	beitragsfrei
	bis 9,0 Std. Betreuungszeit tägl.	311 €	156 €	78 €	beitragsfrei
c)	Hort				
	bis 10 Std. Betreuungszeit tägl.	197 €	99 €	50 €	beitragsfrei

§ 3

Verpflegungsentgelt und Materialpauschale

- (1) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Es wird vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder kostendeckend und als Monatspauschale festgelegt, und wird von der jeweiligen Tageseinrichtung gesondert erhoben.
- (2) Bei längerer Abwesenheit eines Kindes wegen Krankheit oder Kur wird auf Antrag der auf diesen Zeitraum entfallende Verpflegungsbeitrag anteilig rückvergütet bzw. erlassen.
- (3) Die Materialpauschale wird als Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die Beschäftigung des Kindes erhoben.

§ 4

Befreiung von Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Viernheim jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Vormonat des tatsächlichen Schuleintritts gewährt, wird vom Träger für einen Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 5

Ermäßigung von Kostenbeiträgen

- (1) Eine Geschwisterermäßigung wird gewährt, wenn mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) gleichzeitig Kinderbetreuungseinrichtungen in Viernheim besuchen. Das älteste Kind zahlt den vollen Beitrag in seiner Einrichtung. Für das zweite Kind wird eine Ermäßigung um 50 %, für das dritte Kind wird eine Ermäßigung um 75 % des Elternbeitrags gewährt. Ab dem vierten Kind wird der Elternbeitrag vollständig erlassen. Es ist unerheblich, ob die Kinder eine Krippe, eine Kindertagesstätte, einen Kinderhort oder einen Grundschulbetreuungsplatz beanspruchen. Bei der Berechnung der Ermäßigungssätze wird der Betrag immer auf einen vollen Euro aufgerundet.
- (2) Der Kostenbeitrag für ein Krippenkind, das nach dem Erreichen des vollendeten dritten Lebensjahres nicht gleich von einem Krippenplatz auf einen Kitaplatz wechseln kann und stattdessen bis zum Ablauf des Kindergartenjahres in der Krippe verbleibt, berechnet sich nach dem Beitragssatz für die wahrgenommene Betreuungszeit in der Kita.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann auf dem Hintergrund von außergewöhnlichen und länger anhaltenden Sachlagen, wie z. B. bei einer mehrmonatigen Pandemie, die direkte Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung in den Tageseinrichtungen zur Folge hat, Ausnahmen von den in § 2 bzw. § 2a und § 3 geregelten Kostenbeiträgen beschließen.

§ 6

Abwicklung der Kostenbeiträge / Gebührenübernahme

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen. Im Jahr der Einschulung endet das Betreuungsverhältnis automatisch mit Ablauf des 31. Juli.
- (2) Kostenbeitrag, Verpflegungsentgelt und Materialpauschale sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren, wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenbeitrag muss auch bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weitergezahlt werden.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als acht Wochen nicht besuchen, kann der Träger nach Ermessen eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf vollständige oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 4 (Regelplatz) besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagesbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.
- (6) Über sonstige Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat der Stadt Viernheim nach Ermessen.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos und Mahngebühren gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 7

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden, sofern noch nicht über die Onlinevoranmeldung geschehen, bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Geburtsdatum des Kindes
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, sonstige Kontaktmöglichkeiten
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.)

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt nach Beendigung der Betreuungszeit, soweit eine längere Aufbewahrung der Daten nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Weitere Datenschutzinformationen der Stadt Viernheim, die auch für die Kindertagesstätten gelten, sind auf der Homepage der Stadt Viernheim zu finden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher geltende Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Viernheim aufgehoben.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2024 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Viernheim, 08.02.2024
Magistrat der Stadt Viernheim

gez. Matthias Baaß
Bürgermeister